

DAS BEITRAGSFREIE KITA-JAHR



Fragen und Antworten

Der Freistaat Thüringen führt ab dem 1. Januar 2018 ein beitragsfreies Kita-Jahr ein. Das bedeutet: Eltern brauchen für das letzte Betreuungsjahr vor der Einschulung keine Kita-Beiträge mehr zu zahlen. Rund 18.000 Vorschulkinder und ihre Familien profitieren jährlich davon. Familien werden damit im Durchschnitt um etwa 1.440 Euro pro Jahr und Kind entlastet.

1. Ab wann gilt das beitragsfreie Kita-Jahr? 3
2. Welche Kinder haben Anspruch auf das beitragsfreie Kita-Jahr? 3
3. Muss ich etwas tun, um das beitragsfreie Kita-Jahr zu erhalten? 3
4. Was ist, wenn mein Dauerauftrag weitergelaufen ist oder die Gebühren trotzdem per Lastschrift eingezogen wurden? 3
5. Für welchen Zeitraum gilt das beitragsfreie Kita-Jahr? Beginnt das Schuljahr nicht in jedem Jahr unterschiedlich?..... 3
6. Was passiert, wenn mein Kind schon ein Jahr früher eingeschult werden soll? 3
7. Was passiert, wenn mein Kind erst ein Jahr später eingeschult werden soll? 4
8. Gilt die Beitragsfreiheit für alle Kindertagesstätten (inkl. Betriebskindergärten, freie Träger wie zum Beispiel Waldorfkindergärten, Träger der Freien Wohlfahrtspflege wie zum Beispiel AWO, Diakonie usw.)?..... 4
9. Kann ich mir das beitragsfreie Kita-Jahr aussuchen? 4
10. Kommt es für die Beitragsfreiheit auf die Dauer des Kindergartenbesuchs an? 4
11. Kommt es für die Beitragsfreiheit auf die Betreuungszeit an? 4
12. Wird auch das Essensgeld bezahlt? 4
13. Was passiert, wenn mehrere meiner Kinder das letzte Jahr vor der Einschulung an einer Kita besuchen? 4
14. Bleibt der Geschwisterrabatt erhalten, wenn mehrere meiner Kinder die gleiche Kita besuchen?..... 4
15. Was ist, wenn mein Kind innerhalb des beitragsfreien Kita-Jahres die Kita wechselt oder sogar den Wohnort?5
16. Meine Beiträge werden vom Jugendamt erstattet. Muss ich das trotzdem beantragen? Muss ich etwas zahlen, wenn ich keine Erstattung beantrage?5
17. Ich erhalte Leistungen zur Grundsicherung. Ändert sich etwas an den Zuschüssen?5
18. Meine Gemeinde hatte früher bzw. hat ein beitragsfreies Kita-Jahr. Bekomme ich das beitragsfreie Vorschuljahr vom Land zusätzlich?5
19. Mein Arbeitgeber zahlt die Kita-Beiträge für mich. Bekommt er diese dann erstattet?5
20. Kann die Finanzierungspauschale auch ausbezahlt werden, wenn das Kind zu Hause betreut wird?5
21. Was ist, wenn der Träger während des beitragsfreien Kita-Jahres die Gebühren erhöht? Muss ich die Differenz dann zahlen?5
22. Was ist, wenn der Träger oder die Kommune die Gebühren erhöht und mit der Einführung des beitragsfreien Kita-Jahres begründet?5
23. Hat nicht jede Kita bzw. Kommune unterschiedliche Betreuungsgebühren? Wird den Trägern jeweils der komplette Beitrag für jedes Vorschulkind erstattet?5
24. Was bringt mir das beitragsfreie Kita-Jahr, wenn meine Kindertagesstätte dafür die Gebühren für die anderen Jahre erhöht?6
25. Was bringt das neue Kita-Gesetz sonst noch?6
26. Was kostet das alles den Freistaat Thüringen?6

1. Ab wann gilt das beitragsfreie Kita-Jahr?

Das beitragsfreie Kita-Jahr gilt ab dem 1. Januar 2018. Es gibt keine Rückwirkung für das Jahr 2017.

2. Welche Kinder haben Anspruch auf das beitragsfreie Kita-Jahr?

Alle Vorschulkinder in Thüringen haben Anspruch auf das beitragsfreie Kita-Jahr.

Ob Ihr Kind ein Vorschulkind ist, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einschulung. In Thüringen gelten alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, als schulpflichtig. Dies ist in Paragraf 18 Absatz 1 des Thüringer Schulgesetzes geregelt. Für diese Kinder brauchen Eltern im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor Schuleintritt keine Gebühren mehr zu bezahlen.

Sollten Sie unsicher sein, ob Ihr Kind ein Vorschulkind ist, wenden Sie sich bitte an das Team Ihrer Kindertagesstätte.

3. Muss ich etwas tun, um das beitragsfreie Kita-Jahr zu erhalten?

Nein. Sie brauchen lediglich Ihren Dauerauftrag oder Ihr Lastschriftverfahren zu löschen. Alles Weitere regeln das Land und die Kommune, in der Ihr Kind in die Kita geht.

Ausnahme: Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die Beiträge nur nachträglich zurückerstattet werden, weil sich erst kurz vor Schuljahresbeginn entscheidet, ob das Kind in eine Schule aufgenommen wird oder nicht. Die Rückerstattung muss bei der Gemeinde, in der das Kind in die Kita gegangen ist, beantragt werden (siehe Frage 6.).

4. Was ist, wenn mein Dauerauftrag weitergelaufen ist oder die Gebühren trotzdem per Lastschrift eingezogen wurden?

Dann haben Sie einen Rückerstattungsanspruch gegenüber Ihrem Träger. Wenden Sie sich dazu bitte direkt an den Träger Ihrer Kindertageseinrichtung.

5. Für welchen Zeitraum gilt das beitragsfreie Kita-Jahr? Beginnt das Schuljahr nicht in jedem Jahr unterschiedlich?

Das beitragsfreie Kita-Jahr gilt für die letzten zwölf Monate vor Schuleintritt des Kindes. Da der erste Schultag in jedem Jahr unterschiedlich liegt, ist auch der jeweilige Start der Elternbeitragsbefreiung geringfügig variabel.

Für Kinder, die im Jahr 2018 in die Schule kommen, beginnt die Schule am 13. August 2018. Das heißt, Eltern brauchen für diese Kinder vom 1. Januar 2018 bis zum 12. August 2018 keine Betreuungsgebühren mehr zu bezahlen. Es gibt keine rückwirkende Beitragsbefreiung für die Kita-Besuchszeiten im Jahr 2017.

Für Kinder, die im Jahr 2019 in die Schule kommen, beginnt die Schule am 19. August 2019. Diese Kinder und ihre Eltern profitieren erstmalig von der Beitragsfreiheit über den vollständigen Zeitraum von zwölf Monaten. Eltern brauchen ab dem 19. August 2018 keine Elternbeiträge mehr zu bezahlen.

Die Termine für den Schulstart der darauffolgenden Jahre finden Sie unter: www.tmbjs.de/ferien

6. Was passiert, wenn mein Kind schon ein Jahr früher eingeschult werden soll?

Das Thüringer Schulgesetz regelt in Paragraf 18 Absatz 2 die Möglichkeit einer vorzeitigen Einschulung. Wenn ein Kind aufgrund des Antrages der Eltern vorzeitig eingeschult wird, werden die im letzten Jahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge zurückerstattet. Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können nur nachträglich über die Möglichkeit der Erstattung beitragsfrei gestellt werden, weil sich erst kurz vor Schuljahresbeginn entscheidet, ob das Kind tatsächlich in eine Schule aufgenommen wird oder nicht.

Wird ein Kind auf Antrag der Eltern zum Schuljahr 2018/2019 eingeschult, werden die im letzten Jahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge ab dem 1. Januar 2018 bis zum Schulbeginn erstattet. Der Antrag ist formlos bei der Gemeinde zu

stellen, in der das Kind in die Kita gegangen ist. Als Nachweis ist eine Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch des vorzeitig eingeschulerten Kindes beizufügen. Der Antrag kann jeweils frühestens am 1. März nach der Aufnahme des Kindes in die Schule gestellt werden (in diesem Fall: 1. März 2019).

7. Was passiert, wenn mein Kind erst ein Jahr später eingeschult werden soll?

Manche Kinder werden vom Schulbesuch zurückgestellt. Unter welchen Voraussetzungen dies geschieht, ist in Paragraph 18 Absatz 3 des Thüringer Schulgesetzes geregelt. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, haben Anspruch auf ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr bis zum Beginn der Schule.

8. Gilt die Beitragsfreiheit für alle Kindertagesstätten (inkl. Betriebskindergärten, freie Träger wie zum Beispiel Waldorfkindergärten, Träger der Freien Wohlfahrtspflege wie zum Beispiel AWO, Diakonie usw.)?

Die Beitragsfreiheit gilt für alle Kindertagesstätten in Thüringen, einschließlich Betriebskindergärten, Kindergärten von freien Trägern oder Trägern der Freien Wohlfahrtspflege usw. Sie ist nicht an bestimmte Einrichtungstypen gebunden.

Voraussetzung ist, dass die Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises oder der kreisfreien Stadt aufgenommen ist. Dies ist normalerweise der Fall. In wenigen Ausnahmefällen werden in Betriebskindergärten auch Plätze angeboten, die nicht auf Grundlage des Bedarfsplans finanziert werden und für die es damit auch keine Beitragsbefreiung gibt. Wenn Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich an den Träger Ihrer Kindertageseinrichtung.

9. Kann ich mir das beitragsfreie Kita-Jahr aussuchen?

Nein. Die Beitragsbefreiung gilt für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung.

10. Kommt es für die Beitragsfreiheit auf die Dauer des Kindergartenbesuchs an?

Nein. Es kommt nicht darauf an, ob und wie lange das Kind bisher schon eine Kindertageseinrichtung besucht hat. Entscheidend für die Beitragsfreiheit ist das Kindergartenjahr vor der Einschulung.

11. Kommt es für die Beitragsfreiheit auf die Betreuungszeit an?

Nein. Entscheidend für die Elternbeitragsfreiheit ist das Kindergartenjahr vor der Einschulung. Dabei ist es unerheblich, welche Betreuungszeit mit der Kindertagesstätte vereinbart wurde.

12. Wird auch das Essensgeld bezahlt?

Nein. Das beitragsfreie Kita-Jahr bezieht sich ausschließlich auf die Betreuungsgebühren. Eltern müssen das Essensgeld auch weiter an den Träger der Einrichtung oder direkt an den Versorger bezahlen.

13. Was passiert, wenn mehrere meiner Kinder das letzte Jahr vor der Einschulung an einer Kita besuchen?

Das beitragsfreie Kita-Jahr gilt für jedes Kind. Wenn mehrere Ihrer Kinder das Vorschuljahr in einer Kita besuchen, ist dies für all Ihre Kinder gebührenfrei.

14. Bleibt der Geschwisterrabatt erhalten, wenn mehrere meiner Kinder die gleiche Kita besuchen?

Das beitragsfreie Kita-Jahr hat darauf keinen Einfluss.

15. Was ist, wenn mein Kind innerhalb des beitragsfreien Kita-Jahres die Kita wechselt oder sogar den Wohnort?

Das macht keinen Unterschied. Für das letzte Jahr vor der Einschulung dürfen keine Beiträge erhoben werden. Allerdings: Das beitragsfreie Kita-Jahr gilt nur in Thüringen!

16. Meine Beiträge werden vom Jugendamt erstattet. Muss ich das trotzdem beantragen? Muss ich etwas zahlen, wenn ich keine Erstattung beantrage?

Nein. Die Erstattung muss nicht beantragt werden, denn die Träger der Kindertagesstätte erhalten das Geld anderweitig.

17. Ich erhalte Leistungen zur Grundsicherung. Ändert sich etwas an den Zuschüssen?

Nein. Die Grundsicherungsleistungen werden unverändert gewährt.

18. Meine Gemeinde hatte früher bzw. hat ein beitragsfreies Kita-Jahr. Bekomme ich das beitragsfreie Vorschuljahr vom Land zusätzlich?

Das beitragsfreie Kita-Jahr gilt für jedes Kind in Thüringen im Vorschuljahr. Wenn es sich beim beitragsfreien Jahr Ihrer Kommune um das letzte Jahr vor der Schule handelt, ändert sich für Sie nichts. Wenn es sich beim beitragsfreien Kita-Jahr Ihrer Kommune nicht um das letzte Jahr vor der Schule handelt, bekommen Sie dieses zusätzlich.

19. Mein Arbeitgeber zahlt die Kita-Beiträge für mich. Bekommt er diese dann erstattet?

In der Regel werden nur selbst gezahlte Beiträge erstattet. Bitte teilen Sie Ihrem Arbeitgeber mit, dass Sie ab dem 1. Januar 2018 keine Beiträge mehr leisten müssen, damit es nicht zu Überzahlungen kommt.

20. Kann die Finanzierungspauschale auch ausbezahlt werden, wenn das Kind zu Hause betreut wird?

Nein. Das beitragsfreie Kita-Jahr gilt ausschließlich für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

21. Was ist, wenn der Träger während des beitragsfreien Kita-Jahres die Gebühren erhöht? Muss ich die Differenz dann zahlen?

Nein. Sie brauchen für das letzte Kita-Jahr vor der Schule in keinem Fall Elternbeiträge zu bezahlen.

22. Was ist, wenn der Träger oder die Kommune die Gebühren erhöht und mit der Einführung des beitragsfreien Kita-Jahres begründet?

Die Einführung des beitragsfreien Kita-Jahres kann nicht als Grund für eine Gebührenerhöhung gelten. Das beitragsfreie Kita-Jahr ist komplett ausfinanziert. Die Träger bzw. Kommunen bekommen die entfallenden Elternbeiträge vollständig, das heißt zu 100 Prozent, durch das Land erstattet. Wenn trotzdem Gebühren erhöht werden sollen, müssen die Gründe dafür den Elternvertreterinnen und -vertretern transparent gemacht werden. Sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich an die Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten: es@tlev-kita.de

23. Hat nicht jede Kita bzw. Kommune unterschiedliche Betreuungsgebühren? Wird den Trägern jeweils der komplette Beitrag für jedes Vorschulkind erstattet?

Ja. Jede Kommune bekommt genau das erstattet, was ihr an Elternbeiträgen verloren geht. Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, die Kinderzahl und die Beitragshöhe an das Land zu melden. Entsprechend dieser Angaben bekommen Kommunen mit höheren Beiträgen mehr erstattet und Kommunen mit niedrigeren

Beiträgen weniger. Die Erstattung entspricht in jedem Fall zu 100 Prozent den entfallenden Elternbeiträgen. Es gibt keinerlei Einbußen. Daher lassen sich Gebührenerhöhungen auch nicht mit dem neuen Kita-Gesetz begründen.

24. Was bringt mir das beitragsfreie Kita-Jahr, wenn meine Kindertagesstätte dafür die Gebühren für die anderen Jahre erhöht?

Durch das beitragsfreie Kita-Jahr sparen Familien durchschnittlich 1.440 Euro pro Kind. Diese Entlastung soll auch ankommen. Eine parallele Gebührenerhöhung widerspricht diesem Anliegen des neuen Kita-Gesetzes.

Grundsätzlich sind Kitas eine Aufgabe der Kommunen und der freien Träger. Insofern kann das Land keine Gebührenerhöhungen verbieten. Was das Land als Gesetzgeber tun kann, ist die Mitsprache- und Anhörungsrechte für die Eltern auszubauen, beispielsweise bei Gebührenerhöhungen. Dies hat die Landesregierung mit dem neuen Kita-Gesetz getan.

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes müssen Elternvertretungen konsultiert werden, wenn der Träger der Einrichtung eine Beitragserhöhung plant. Dies muss rechtzeitig und umfassend geschehen, sodass den Elternbeiräten ausreichend Zeit bleibt, um Stellung zu nehmen. Die Elternbeiräte haben die Möglichkeit, die Gebühren- oder Entgeltkalkulationen einzusehen und zu hinterfragen. Ohne Transparenz über die Beweggründe kann es künftig keine Beitragserhöhungen mehr geben.

Sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich an die Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten: es@tlev-kita.de

25. Was bringt das neue Kita-Gesetz sonst noch?

Für die Kinder: Der Betreuungsschlüssel für die Drei- bis Vierjährigen wird schrittweise verbessert. Im Moment betreut eine Erzieherin in dieser Altersgruppe 16

Kinder. Dies wird in einem ersten Schritt zum 1. August 2018 auf 1:14 angepasst und in einem zweiten Schritt am 1. August 2019 auf 1:12.

Für das Kita-Team: Für die Leitung von Kindergärten mit mehr als 100 Kindern können zusätzliche Stunden berechnet werden. Das heißt, je nach Größe kann bis zu eine halbe Stelle pro Kita zusätzlich geschaffen werden. Dies entlastet das gesamte Kita-Team. Und es gibt den Kita-Leitungen mehr Zeit für Elterngespräche, Familienbegleitung und pädagogische Konzeption.

Für die Eltern: Neben der Beitragsbefreiung werden die Mitwirkungsrechte für die Eltern ausgebaut. Elternvertreterinnen und -vertreter werden künftig alle zwei Jahre, und nicht mehr jedes Jahr gewählt. Dies schafft mehr Kontinuität. Wenn ein Träger die Gebühren erhöhen will, haben die Elternvertretungen künftig das Recht, die Kalkulation einzusehen und die Gründe für die Gebührenerhöhung zu erfahren.

26. Was kostet das alles den Freistaat Thüringen?

Das beitragsfreie Kita-Jahr kostet den Freistaat Thüringen etwa 29 Millionen Euro pro Jahr. Hinzu kommen rund fünf Millionen Euro pro Jahr für die zusätzlichen Leitungsstellen. Die schrittweise Anhebung des Betreuungsschlüssels für die Drei- bis Vierjährigen wird das Land Thüringen etwa 31 Millionen Euro pro Jahr kosten.

KONTAKT

Ihre Frage wurde nicht beantwortet? Dann wenden Sie sich per E-Mail an: presse@tmbjs.thueringen.de